

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

## \* 1 - BEZEICHNUNG DES STOFFES / DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Art.Nr.: WSKA-150  
 UFI Code: EWR8-30QA-7009-SMXK

### 1.2 . Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendung des Stoffs/des Gemisches:** Additiv  
 Produkt zur professionellen Verwendung

**Empfohlene Einschränkungen der Anwendung:** Nicht anwendbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

KSA Toolsystems GmbH  
 Werkstraße 14  
 D-77815 Bühl/Vimbuch Deutschland  
 Tel.: 07223 2818247  
 Fax: 07223 2818246  
 info@ksa-toolsystems.de / info@ksa-toolssystem.com

### 1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin: 030 19240

## \* 2 - MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung der Substanz oder des Gemisches

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aerosole, Kategorie 1

H222: Extrem entzündbares Aerosol.  
 H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

H315: Verursacht Hautreizungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aspirationsgefahr, Kategorie 1

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Kurzfristig (akut) gewässergefährdend, Kategorie 1

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 1

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise :

H222 Extrem entzündbares Aerosol.  
 H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  
 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
 H315 Verursacht Hautreizungen.  
 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise :

#### Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
 P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.  
 P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.  
 P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Reaktion:

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

**Lagerung:**

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

**Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:**

Heptan

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

## 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## \* 3 - ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer | Einstufung   | Konzentration<br>(% w/w) |
|-------------------------|--|--|--------------------------|
| Heptan                  | 142-82-5<br>205-563-8<br>601-008-00-2                  | Flam. Liq. 2; H225<br>Skin Irrit. 2; H315<br>STOT SE 3; H336<br>Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Acute 1; H400<br>Aquatic Chronic 1; H410<br><br>M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1<br>M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1   | >= 25 - < 30             |
| N,N-Dimethyl-p-toluidin | 99-97-8<br>202-805-4<br>612-056-00-9                   | Acute Tox. 3; H301<br>Acute Tox. 2; H330<br>Acute Tox. 3; H311<br>Carc. 2; H351<br>STOT RE 2; H373<br>Aquatic Chronic 3; H412<br><br>Schätzwert Akuter Toxizität<br>Akute orale Toxizität: 100 mg/kg<br>Akute inhalative Toxizität (Dampf): 1,4 mg/l<br>Akute dermale Toxizität: 300 mg/kg | >= 0,25 - < 1            |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## \* 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Allgemeine Hinweise :   | Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen.<br>Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.   |
| Schutz der Ersthelfer : | Erstversorger sollten auf Selbstschutz achten und die empfohlene persönliche Schutzkleidung verwenden, wenn ein Expositionsrisiko besteht (siehe Abschnitt 8).  |
| Nach Einatmen :         | Bei Inhalation, an die frische Luft bringen.<br>Arzt hinzuziehen.   |
| Nach Hautkontakt :      | Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser während mindestens 15 Minuten abspülen und dabei verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen.<br>Arzt hinzuziehen.<br>Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.<br>Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.  |
| Nach Augenkontakt :     | Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.<br>Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.  |
| Nach Verschlucken :     | Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen. Wenn es zum Erbrechen kommt, betroffene Person nach vorne beugen lassen.<br>Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.<br>Mund gründlich mit Wasser ausspülen.<br>Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. |

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|           |   |
|-----------|---|
| Risiken : | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.<br>Verursacht Hautreizungen.<br>Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
|-----------|---|

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatisch und unterstützend behandeln.

## \* 5 - MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: : Wasserdampf  
Alkoholbeständiger Schaum  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung: : Rückzündung auf große Entfernung möglich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.  
Kontakt mit Verbrennungsprodukten kann gesundheitsgefährdend sein. Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Kohlenstoffoxide

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.  
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Spezifische Löschmethoden : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Zur Kühlung geschlossener Behälter Wasserschleimstrahl einsetzen.  
Entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem Brandbereich, wenn dies sicher ist.  
Umgebung räumen.

## \* 6 - MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: : Alle Zündquellen entfernen.  
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Empfehlungen zur sicheren Handhabung (siehe Abschnitt 7) und zur persönlichen Schutzausrüstung befolgen (siehe Abschnitt 8).

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen: : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Ausbreitung über große Flächen verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).  
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.  
Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: : Funkensichere Werkzeuge verwenden.  
Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen.  
Gase/Dämpfe/Nebel mit Wasserschleimstrahl niederschlagen.  
Bei großflächiger Verschmutzung, mit Gräben oder anderen Eindämmungsmaßnahmen weitere Verbreitung des Stoffes verhindern. Wenn Material aus den Gräben abgepumpt werden kann, dieses Material in geeigneten Behältern lagern.  
Restliches Material aus der verschmutzten Zone mit geeignetem Bindemittel beseitigen.  
Lokale oder nationale Richtlinien können für Freisetzung und Entsorgung des Stoffes gelten, ebenso für die bei der Beseitigung von freigesetztem Material verwendeten Stoffe und Gegenstände. Man muss ermitteln, welche dieser Richtlinien anzuwenden sind.  
Abschnitt 13 und 15 dieses SDBs liefern Informationen bezüglich bestimmter lokaler oder nationaler Vorschriften.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

## \* 7 - HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Technische Maßnahmen : Siehe technische Maßnahmen im Abschnitt "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".
- Lokale Belüftung / Volllüftung : Unter lokaler Absaugung der Abluft einsetzen. Nur in einem Bereich verwenden, der mit einer explosions sicheren Entlüftung ausgestattet ist, wenn dies aufgrund der Bewertung des lokalen Expositionspotentials angeraten wurde.
- Hinweise zum sicheren Umgang : Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.  
Einatmen von Aerosol vermeiden.  
Nicht verschlucken.  
Berührung mit den Augen vermeiden.  
Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.  
Basierend auf den Ergebnissen der Bewertung der Exposition am Arbeitsplatz gemäß den üblichen industriellen Hygiene und Sicherheitspraktiken handhaben  
Behälter dicht verschlossen halten.  
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.  
Nicht rauchen.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.  
Massnahmen zu Vermeidung von Abfällen/unkontrolliertem Eintrag in die Umwelt sollten getroffen werden.  
Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
- Hygienemaßnahmen : Wenn eine Exposition gegenüber Chemikalien während des normalen Gebrauchs wahrscheinlich ist, sind Augen- und Notduschen nahe dem Arbeitsplatz vorzusehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Unter Verschluss aufbewahren. Dicht verschlossen halten.  
Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
- Zusammenlagerungshinweise : Nicht mit den folgenden Produktarten lagern:  
Selbstersetzliche Stoffe und Gemische  
Organische Peroxide  
Oxidationsmittel  
Entzündbare Feststoffe  
Pyrophore Flüssigkeiten  
Pyrophore Feststoffe  
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische  
Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln  
Sprengstoffe  
Gase
- Lagerklasse (TRGS 510) : 2B

### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

- Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

## \* 8 - EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe  | CAS-Nr.  | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter            | Grundlage      |
|--|----------|------------------------------|--------------------------------------|----------------|
| Butan  | 106-97-8 | AGW                          | 1.000 ppm<br>2.400 mg/m <sup>3</sup> | DE TRGS<br>900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4;(II) |          |                              |                                      |                |
| Heptan   | 142-82-5 | TWA                          | 500 ppm<br>2.085 mg/m <sup>3</sup>   | 2000/39/EC     |
| Weitere Information: Indikativ                               |          |                              |                                      |                |
|  |          | AGW                          | 500 ppm<br>2.100 mg/m <sup>3</sup>   | DE TRGS<br>900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4;(II) |          |                              |                                      |                |
| Propan   | 74-98-6  | AGW                          | 1.000 ppm<br>1.800 mg/m <sup>3</sup> | DE TRGS<br>900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4;(II) |          |                              |                                      |                |

#### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname               | Anwendungsbereich | Expositionswege | Mögliche Gesundheits-schäden   | Wert                             |
|-------------------------|-------------------|-----------------|--------------------------------|----------------------------------|
| Heptan                  | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 2085 mg/m <sup>3</sup>           |
|                         | Arbeitnehmer      | Hautkontakt     | Langzeit - systemische Effekte | 300 mg/kg<br>Körpergewicht/Tag   |
|                         | Verbraucher       | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 447 mg/m <sup>3</sup>            |
|                         | Verbraucher       | Hautkontakt     | Langzeit - systemische Effekte | 149 mg/kg<br>Körpergewicht/Tag   |
|                         | Arbeitnehmer      | Verschlucken    | Langzeit - systemische Effekte | 149 mg/kg<br>Körpergewicht/Tag   |
| N,N-Dimethyl-p-toluidin | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 1,224 mg/m <sup>3</sup>          |
|                         | Arbeitnehmer      | Hautkontakt     | Langzeit - systemische Effekte | 0,694 mg/kg<br>Körpergewicht/Tag |
|                         | Verbraucher       | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 0,302 mg/m <sup>3</sup>          |
|                         | Verbraucher       | Hautkontakt     | Langzeit - systemische Effekte | 0,347 mg/kg<br>Körpergewicht/Tag |
|                         | Verbraucher       | Verschlucken    | Langzeit - systemische Effekte | 0,174 mg/kg<br>Körpergewicht/Tag |

#### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname               | Umweltkompartiment               | Wert                |
|-------------------------|----------------------------------|---------------------|
| N,N-Dimethyl-p-toluidin | Süßwasser                        | 0,0137 mg/l         |
|                         | Meerwasser                       | 0,00137 mg/l        |
|                         | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,137 mg/l          |
|                         | Abwasserkläranlage               | 1,36 mg/l           |
|                         | Süßwassersediment                | 48,24 mg/kg         |
|                         | Meeressediment                   | 48,24 mg/kg         |
|                         | Oral (Sekundärvergiftung)        | 20,36 mg/kg Nahrung |

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Technische Schutzmaßnahmen

Expositionskonzentrationen am Arbeitsplatz minimieren.

Bei Nichtverfügbarkeit einer ausreichenden Entlüftung ist eine lokale Entlüftung zu verwenden.

Wenn eine Bewertung der lokalen Exposition am Arbeitsplatz dies anräht, nur in einem Bereich verwenden, der mit einer explosions sicheren Entlüftung ausgestattet ist.

### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Folgende persönliche Schutzausrüstung tragen:  
Sicherheitsbrille  
Die Ausrüstung sollte DIN EN 166 entsprechen

#### Handschutz

Material : Nitrilkautschuk  
Durchbruchzeit: 480 min  
Handschuhdicke: > 1,8 mm



Anmerkungen: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Haut- und Körperschutz : Angemessene Schutzkleidung basierend auf den Angaben zur chemischen Beständigkeit und einer Bewertung der potenziellen Exposition vor Ort wählen.  
Folgende persönliche Schutzausrüstung tragen: Wenn die Prüfung ergibt, dass ein Risiko explosiver Atmosphären oder Verpuffungen besteht, ist flammfeste antistatische Schutzkleidung zu tragen.  
Hautkontakt mittels undurchdringlicher Schutzkleidung vermeiden (Handschuhe, Schürzen, Stiefel etc.).

Atemschutz : Bei Nichtverfügbarkeit einer lokalen Entlüftung oder wenn die Expositionsbewertung Expositionen außerhalb der empfohlenen Richtlinien ergibt, ist ein Atemschutz zu verwenden.  
Die Ausrüstung sollte DIN EN 137 entsprechen

Filtertyp : Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

## \* 9 - PHYSIKALISCH-CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |                               |
|--|-------------------------------|
| Physikalischer Zustand :                                   | Aerosol                       |
| Treibmittel :  | Propan, Butan                 |
| Farbe :  | hellgelb                      |
| Geruch :   | nach Kohlenwasserstoffen      |
| Geruchsschwelle :  | Keine Daten verfügbar         |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :                                | Keine Daten verfügbar         |
| Siedebeginn und Siedebereich :                             | Nicht anwendbar               |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig):                          | Extrem entzündbares Aerosol   |
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeitsgrenze:   | Keine Daten verfügbar         |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeitsgrenze: | Keine Daten verfügbar         |
| Flammpunkt :   | Nicht anwendbar               |
| Zündtemperatur :   | Keine Daten verfügbar         |
| Zersetzungstemperatur :                                    | Keine Daten verfügbar         |
| pH-Wert :  | 7 Konzentration: 10 %         |
| Viskosität   |                               |
| Viskosität, kinematisch :                                  | Nicht anwendbar               |
| Löslichkeit(en)  |                               |
| Wasserlöslichkeit :  | teilweise mischbar            |
| Verteilungskoeffizient: nOctanol/Wasser:                   | Nicht anwendbar               |
| Dampfdruck :   | Nicht anwendbar               |
| Dichte :   | 0,7 g/cm <sup>3</sup> (20 °C) |
| Relative Dampfdichte :                                     | Nicht anwendbar               |
| Partikeleigenschaften                                      |                               |
| Partikelgröße :  | Nicht anwendbar               |

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

## 9.2. Sonstige Angaben

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Explosive Stoffe/Gemische :   | Nicht explosiv  |
| Oxidierende Eigenschaften :   | Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend. |
| Verdampfungsgeschwindigkeit : | Nicht anwendbar   |

## 10 - STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Nicht als reaktionsgefährlich eingestuft.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Extrem entzündbares Aerosol.  
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.  
Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.  
Reaktionsfähig mit starken Oxidationsmitteln.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen: Hitze, Flammen und Funken.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Oxidationsmittel

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## \* 11 - ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu wahrscheinlichen  
Expositionswegen: Einatmung  
Hautkontakt  
Verschlucken  
Augenkontakt

#### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

#### Inhaltsstoffe:

##### Heptan:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401  
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 73,5 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg  
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität  
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

##### N,N-Dimethyl-p-toluidin:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität (Ratte): 100 mg/kg  
Methode: Fachmännische Beurteilung  
Anmerkungen: Basierend auf der harmonisierten Einstufung in der EU-Verordnung 1272/2008, Anhang VI

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

Akute inhalative Toxizität :  
LC50 (Ratte): 1,40 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf

Schätzwert Akuter Toxizität: 1,4 mg/l  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität :  
Schätzwert Akuter Toxizität: 300 mg/kg  
Methode: Fachmännische Beurteilung  
Anmerkungen: Basierend auf der harmonisierten Einstufung in der EU-Verordnung 1272/2008, Anhang VI

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

### Inhaltsstoffe:

#### Heptan:

Spezies : Kaninchen  
Ergebnis : Hautreizung  
Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

#### N,N-Dimethyl-p-toluidin:

Spezies : Kaninchen  
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404  
Ergebnis : Keine Hautreizung

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Inhaltsstoffe:

#### Heptan:

Spezies : Kaninchen  
Ergebnis : Keine Augenreizung  
Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

#### N,N-Dimethyl-p-toluidin:

Spezies : Kaninchen  
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405  
Ergebnis : Keine Augenreizung

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Inhaltsstoffe:

#### Heptan:

Art des Testes : Maximierungstest  
Expositionswege : Hautkontakt  
Spezies : Meerschweinchen  
Ergebnis : negativ

#### N,N-Dimethyl-p-toluidin:

Expositionswege : Hautkontakt  
Spezies : Meerschweinchen  
Ergebnis : negativ

### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Inhaltsstoffe:

#### Heptan:

Genotoxizität in vitro :  
Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)  
Ergebnis: negativ  
  
Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 476  
Ergebnis: negativ  
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien  
Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro  
Ergebnis: negativ

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Mutagenität (Säuger Knochenmark - zytogenetischer in vivo-Test, Chromosomenanalyse)  
Spezies: Ratte  
Applikationsweg: Inhalation (Dampf)  
Ergebnis: negativ  
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

**N,N-Dimethyl-p-toluidin:**

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)  
Ergebnis: negativ  
Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro  
Ergebnis: negativ

**Karzinogenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Inhaltsstoffe:****Heptan:**

Spezies : Ratte  
Applikationsweg : Inhalation (Dampf)  
Expositionszeit : 2 Jahre  
Ergebnis : negativ  
Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

**N,N-Dimethyl-p-toluidin:**

Spezies : Ratte  
Applikationsweg : Verschlucken  
Expositionszeit : 104 -105 Wochen  
Ergebnis : positiv

Spezies : Maus  
Applikationsweg : Verschlucken  
Expositionszeit : 104 -105 Wochen  
Ergebnis : positiv

Karzinogenität - Bewertung : Begrenzte Belege für Kanzerogenität aus Tierstudien

**Reproduktionstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Inhaltsstoffe:****Heptan:**

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Studie zur Zwei-Generationen-Reproduktionstoxizität  
Spezies: Ratte  
Applikationsweg: Inhalation (Dampf)  
Ergebnis: negativ  
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Effekte auf die Fötusentwicklung: Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung  
Spezies: Ratte  
Applikationsweg: Inhalation (Dampf)  
Ergebnis: negativ  
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Inhaltsstoffe:****Heptan:**

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Inhaltsstoffe:****N,N-Dimethyl-p-toluidin:**

Expositionswege : Verschlucken  
Zielorgane : Reproduktionsorgane  
Bewertung : Signifikante gesundheitliche Auswirkungen bei Tieren in Konzentrationen von >10 bis 100 mg/kg

**Toxizität bei wiederholter Verabreichung**

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

**Inhaltsstoffe:****Heptan:**

Spezies : Ratte  
 NOAEL : 12,35 mg/l  
 Applikationsweg : Inhalation (Dampf)  
 Expositionszeit : 90 Tage

**N,N-Dimethyl-p-toluidin:**

Spezies : Ratte  
 LOAEL : 62,5 mg/kg  
 Applikationsweg : Verschlucken  
 Expositionszeit : 90 Tage

**Aspirationstoxizität**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

**Produkt:**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

**Inhaltsstoffe:****Heptan:**

Der Stoff oder das Gemisch ist bekannterweise aspirationstoxisch beim Menschen oder muss als aspirationstoxisch beim Menschen angesehen werden.

## \* 12 - ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

**12.1. Toxizität****Inhaltsstoffe:****Heptan:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Gambusia affinis (Texaskärpfling)): 4.924 mg/l  
 Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,2 mg/l  
 Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/ Wasserpflanzen: EC50 : > 0,1 - 1 mg/l  
 Expositionszeit: 72 h  
 Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität): NOEC: > 0,1 - 1 mg/l  
 Expositionszeit: 21 d  
 Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)  
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211  
 Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 1

**N,N-Dimethyl-p-toluidin:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 46 mg/l  
 Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren: EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 13,7 mg/l  
 Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/ Wasserpflanzen: ErC50 (Chlorella pyrenoidosa (Süßwasseralge)): 22 mg/l  
 Expositionszeit: 72 h

Toxizität bei Mikroorganismen: EC50 (Photobacterium phosphoreum): 13,6 mg/l  
 Expositionszeit: 30 min

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit****Inhaltsstoffe:****Heptan:**

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.  
 Biologischer Abbau: 70 %  
 Expositionszeit: 10 d

**N,N-Dimethyl-p-toluidin:**

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.  
 Biologischer Abbau: 1 %  
 Expositionszeit: 28 d

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

### Inhaltsstoffe:

#### Heptan:

Verteilungskoeffizient: nOctanol/Wasser: log Pow: 4,5

#### N,N-Dimethyl-p-toluidin:

Verteilungskoeffizient: nOctanol/Wasser: log Pow: 1,729

## 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

## 13 - HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Produkt :

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.  
Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produktsondern anwendungsbezogen.  
Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

#### Verunreinigte Verpackungen :

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.  
Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein.  
Diese Behälter nicht unter Druck setzen, schneiden, schweißen, hartlöten, wechlöten, bohren, schweißen oder Hitze, Flammen, Funken oder anderen Entzündungsquellen aussetzen. Sie können explodieren und zu Verletzungen und/oder Tod führen.  
Falls nicht anders angegeben: Entsorgung als unbenutztes Produkt.  
Aerosoldosen völlig leersprühen (inklusive Treibgas)

#### Abfallschlüssel-Nr.:

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:

#### gebrauchtes Produkt

16 05 04, gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen).

#### nicht gebrauchtes Produkt

16 05 04, gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen).

#### ungereinigte Verpackung

15 01 10, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Gem. Verpackungsverordnung restentleerte Verpackungen:  
Restentleerte, nicht kontaminierte Verpackungen nicht schadstoffhaltiger Füllgüter können den Erfassungssystemen für Verkaufsverpackungen zur Verwertung zugeführt werden.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

## \* 14 - ANGABEN ZUM TRANSPORT

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1950  
 ADR : UN 1950  
 RID : UN 1950  
 IMDG : UN 1950  
 IATA : UN 1950

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : DRUCKGASPACKUNGEN  
 ADR : DRUCKGASPACKUNGEN  
 RID : DRUCKGASPACKUNGEN  
 IMDG : AEROSOLS (Heptane)  
 IATA : Aerosols, flammable

### 14.3. Transportgefahrenklassen

|      | Klasse | Nebengefahren |
|------|--------|---------------|
| ADN  | : 2    | 2.1           |
| ADR  | : 2    | 2.1           |
| RID  | : 2    | 2.1           |
| IMDG | : 2.1  |               |
| IATA | : 2.1  |               |

### 14.4. Verpackungsgruppe

#### ADN

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
 Klassifizierungscode : 5F  
 Gefahrzettel : 2.1

#### ADR

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
 Klassifizierungscode : 5F  
 Gefahrzettel : 2.1  
 Tunnelbeschränkungscode : (D)

#### RID

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
 Klassifizierungscode : 5F  
 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 23  
 Gefahrzettel : 2.1

#### IMDG

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
 Gefahrzettel : 2.1  
 EmS Kode : F-D, S-U

#### IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 203  
 Verpackungsanweisung (LQ): Y203  
 Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
 Gefahrzettel : Flammable Gas

#### IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 203  
 Verpackungsanweisung (LQ) : Y203  
 Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
 Gefahrzettel : Flammable Gas

### 14.5. Umweltgefahren

ADN : Umweltgefährdend : ja  
 ADR : Umweltgefährdend : ja  
 RID : Umweltgefährdend : ja  
 IMDG : Umweltgefährdend : ja

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### 14.7. Beförderung in nicht abgefülltem Zustand gemäß den IMO-Instrumenten

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

## \* 15 – VORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

|   |                   |
|---|-------------------|
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : Nicht anwendbar |
| REACH-Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59)   | : Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen   | : Nicht anwendbar |
| Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)  | : Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien                               | : Nicht anwendbar |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)   | : Nicht anwendbar |

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

|     |   | Menge 1 | Menge 2 |
|-----|---|---------|---------|
| P3a | ENTZÜNDBARE AEROSOLE  | 150 t   | 500 t   |
| E1  | UMWELTGEFAHREN  | 100 t   | 200 t   |
| 18  | Verflüssigte entzündbare Gase (einschließlich LPG) und Erdgas | 50 t    | 200 t   |

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbindungen: Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 100 %

#### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

## \* 16 - SONSTIGE ANGABEN

### Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
H301 : Giftig bei Verschlucken.  
H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
H311 : Giftig bei Hautkontakt.  
H315 : Verursacht Hautreizungen.  
H330 : Lebensgefahr bei Einatmen.  
H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H351 : Kann vermutlich Krebs erzeugen.  
H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.  
H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität  
Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend  
Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend  
Asp. Tox. : Aspirationsgefahr  
Carc. : Karzinogenität  
Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten  
Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut  
STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition  
STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition  
2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten  
DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte  
2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden  
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen;  
ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;  
AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen;  
ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht;  
CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008;  
CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff;  
DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung;  
DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada);  
ECHA – Europäische Chemikalienbehörde;  
EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft;  
ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion;  
ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion;  
EmS - Notfallplan;  
ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan);  
ErCx – Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit;  
GHS - Global harmonisiertes System;  
GLP - Gute Laborpraxis;  
IARC - Internationale Krebsforschungsagentur;  
IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung;  
IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut;  
IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration;  
ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; I  
ECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen;  
IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen;  
IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation;  
ISHL – Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan);  
ISO - Internationale Organisation für Normung;  
KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien;  
LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation;  
LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis);  
MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt;  
NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist;  
NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung;  
NZIoC – Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis;  
OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;  
OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP);  
PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen;  
PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen;  
(Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung;

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Handelsname:              | Aktivator für Sekundenkleber |
| Überarbeitet am:          | 10.11.2022                   |
| Version:                  | 9.8                          |
| Datum des Inkrafttretens: | 110.11.2022                  |
| Ersetzt Version:          | 9.0                          |

REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien;

RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr;

SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt;

SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen;

TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe;

TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen;

vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

**Einstufung des Gemisches:**

|                   |            |
|-------------------|------------|
| Aerosol 1         | H222, H229 |
| Skin Irrit. 2     | H315       |
| STOT SE 3         | H335       |
| Asp. Tox. 1       | H304       |
| Aquatic Acute 1   | H400       |
| Aquatic Chronic 1 | H410       |

**Einstufungsverfahren:**

|   |
|---|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |

\* = Daten gegenüber der Vorversion geändert

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden